

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen

·
|
·

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

Binect GmbH
Brunnenweg17
64331 Weiterstadt

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt -

Die Vertragsvorlage orientiert sich am Vertragsmuster der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertragsgegenstand im Hauptvertrag und den zugehörigen Anlagen wie der Produktbeschreibung.

(2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret im Hauptvertrag und den zugehörigen Anlagen wie der Produktbeschreibung und Beschreibung Binect Dienste beschrieben.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten

- Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)
 - Personenstammdaten
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
 - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
 - Kundenhistorie
 - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
 - Sendungsdaten (Druckdaten)

(3) Kategorien betroffener Personen

- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
 - Kunden des Auftraggebers, die Briefsendungen erhalten
 - Beschäftigte des Auftraggebers, die Briefsendungen erhalten
 - Lieferanten des Auftraggebers, die Briefsendungen erhalten
 - Ansprechpartner des Auftraggebers

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Die Einhaltung der Datenschutzanforderungen wird von Binect durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) sichergestellt (s. Anlage 1, TOM der Binect).

- (1) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].
- (2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insofern ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt.

- Als Datenschutzbeauftragte(r) ist beim Auftragnehmer

Herr Jörn Hedderich
ink solutions GmbH
Grafenstraße 31a
64283 Darmstadt
E-Mail: datenschutz@binect.de

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage 1].
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.
- i) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12 – 23 DS-GVO.

6. Unterauftragsverhältnisse

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Ausgenommen sind Nebenleistungen, bei denen keinerlei Zugriff auf personenbezogene Daten möglich ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.

- (2) Der Auftraggeber genehmigt die Beauftragung der in Anlage 2 genannten Unterauftragnehmer.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer oder den Wechsel von Unterauftragnehmern, die in Anlage 2 dokumentiert sind, spätestens 30 Tage vor der beabsichtigten Beauftragung oder dem Wechsel schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Der Auftraggeber hat das Recht, der Beauftragung oder dem Wechsel von Unterauftragnehmern innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Erfolgt ein wirksamer Widerspruch durch den Auftraggeber, behält sich der Auftragnehmer das Recht auf die Vertragskündigung vor. Sollte der Auftraggeber nicht widersprechen, gilt die Zustimmung zur Aufnahme oder zum Wechsel von Unterauftragnehmern als erteilt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich Unterauftragnehmer mit der gebotenen Sorgfalt auszuwählen und diese durch vertragliche, technische und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, zu verpflichten.

- (4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers; sämtliche vertragliche Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.
- (6) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieses Vertrags durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor);
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach ISO 27001 und ISO 9001).

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- d) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Datengeheimnis / Geschäftsgeheimnis / Fernmeldegeheimnis

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b DSGVO zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und die personenbezogenen Daten, zu denen sie Zugang haben ausschließlich auf Weisung verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Verarbeitung verpflichtet sind. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen der mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betrauten Person (nachfolgend: Mitarbeiter) bzw. dem vom Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmer und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

- (2) Die vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter und gegebenenfalls von ihm beauftragten Unterauftragnehmer sind zur absoluten Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet. Insbesondere erfolgte eine Belehrung und Verpflichtung nach den §§ 2, 4 und 23 GeschGehG. Informationen über den Kunden dürfen nur vom Auftraggeber selbst oder vom Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder der Auftraggeber zur Erteilung einer Auskunft befugt ist.
- (3) Die Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung der Vertraulichkeit nach Absatz 1 muss vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber vorgenommen sein und ist dem Auftraggeber auf Verlangen mittels unterschriebener Verpflichtungserklärung nachzuweisen. Sofern im Hauptvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt die Verpflichtung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit nach Absatz 1 über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des befassten Mitarbeiters und gegebenenfalls von ihm beauftragte Unterauftragnehmer regelmäßig in den anwendbaren Datenschutzvorschriften geschult werden.
- (5) Wirken Personen des Auftragnehmers und gegebenenfalls von ihm beauftragte Unterauftragnehmer am technischen Vorgang der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für den Auftraggeber mit, so erstreckt sich diese Sorgfaltspflicht auch auf das Fernmeldegeheimnis nach § 3 TDDDG oder einer entsprechenden anwendbaren gesetzlichen Bestimmung des betreffenden Rechtsraumes. Die Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses muss vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit für den Auftraggeber vorgenommen sein und ist dem Auftraggeber auf Verlangen mittels unterschriebenen Erklärungsformulars nachzuweisen.
- (6) Auskünfte dürfen der Auftragnehmer und gegebenenfalls der von ihm beauftragte Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- (7) Sofern im Rahmen der Auftragsausführung auch Daten verarbeitet werden, die unter ein Berufsgeheimnis (Privatgeheimnis im Sinne von 203 StGB) fallen, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Darüber hinaus gilt:
 - Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Verarbeitung von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten sowie andere für den Auftragnehmer tätigen Personen (z. B. Unterauftragnehmer), der Zugang zu solchen Daten haben, sich dazu verpflichtet haben, die ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Berufsgeheimnisse nicht unbefugt zu offenbaren. Sie sind über die mögliche Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 StGB zu belehren. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen und die Belehrungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.
 - Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass er sich nach § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB strafbar macht, sollte er unbefugt ein fremdes, ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person bekannt gewordenes, Geheimnis offenbaren. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer auch darauf hin, dass er sich als mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB strafbar macht, sollte er sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, sofern der Auftragnehmer als mitwirkende Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass die weitere mitwirkende Person zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

11. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

 Ort Datum

 - Verantwortlicher -

Weiterstadt

 Ort Datum



 - Auftragsverarbeiter -

Version	Gültig ab
7.0	04.2025
6.0	09.2024
5.0	07.2024

Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

Siehe Dokument: TOM Technisch Organisatorische Maßnahmen.

Anlage 2 – Unterauftragnehmer

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift	Leistung
ad-con Adressen- und Lettershopservice GmbH	Philipp-Reis-Straße 3 63110 Rodgau www.ad-con.de	Druck, Kuvertierung, Freimachung, Postauflieferung
Paragon Germany GmbH	Gutenbergstraße 3 – 5 92421 Schwandorf www.paragon.world/de	Druck, Kuvertierung, Freimachung, Postauflieferung
direct services Gütersloh GmbH Business Unit Campaign	Reinhard-Mohn-Str. 300 33333 Gütersloh	Druck, Kuvertierung, Freimachung, Postauflieferung
PAPERSHRED Aktenvernichtung	Rheinhessenstraße 23 55129 Mainz www.papershred.de	Datenträgervernichtung
Telekom Deutschland GmbH	Landgrabenweg 151 53227 Bonn	Bereitstellung von dynamischen Applikations-Services & Infrastrukturen, Rechenzentrums-Services
Amazon Services EMEA SARL	38 avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg	Bereitstellung von dynamischen Applikations-Services & Infrastrukturen, Rechenzentrums-Services für das Produkt „Binect ONE“ (alle Varianten) und das Produkt „Binect Enterprise“ (optional)
REISSWOLF Digital Services GmbH	Wilhelm-Bergner-Straße 3 A 21509 Glinde	Akten- und Dokumentendienstleistungen wie Digitalisierung, Aufbewahrung und Vernichtung
One Click Solutions GmbH	Kirchplatz 6 89429 Bachhagel	Verarbeitung analoger und digitaler Posteingangsdokumente (digitale Posteingangsstelle, Dokumentenerfassung, -klassifizierung und -auslesung)

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift	Leistung
Billwerk+ Germany GmbH	Mainzer Landstraße 51 60329 Frankfurt am Main	Vertragsabschluss, Zahlungsabwicklung für das Produkt „Binect ONE“ (alle Varianten)
hpc Dual Deutschland GmbH	Dietzgenstraße 51/53 13156 Berlin	Verarbeitung von Briefsendungen im Rahmen der nachweislichen digitalen Zustellung für das Produkt „BriefButler“

Version	Gültig ab
6.1	04.2024
6.0	09.2024
5.0	07.2024